

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 47 (1953)
Heft: 17

Rubrik: Korrespondenzblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sinn der Arbeit

In den letzten Wochen und Monaten sind Tausende und aber Tausende von Fremden in unser Land gereist. Viele kamen aus Ländern, die unter dem Krieg schwer zu leiden hatten, und es war für viele dieser Fremden ein Erlebnis, in einem Land zu sein, wo es keine Ruinen gab und auch nichts zu sehen war, was an den letzten Krieg erinnerte. Da ist es begreiflich, dass ihnen unser Land als ein Paradies erscheinen musste. Aber viele dieser Ausländer haben sich doch gewundert, dass in diesem Paradiese so wenig frohe Gesichter anzutreffen waren. Das muss uns Schweizern zu denken geben.

Wir leben, wirtschaftlich betrachtet, in einer Zeit, über die wir uns wahrlich nicht zu beklagen haben. Wer arbeiten kann und will, hat Arbeit und Verdienst. Seit Jahren erleben Industrie, Handel und Handwerk eine andauernde, fast unglaubliche Blüte. Wir haben eigentlich allen Grund, zu bekennen: es geht uns gut! Nur chronisch unzufriedene und unverbesserliche Nörgler können das bestreiten. Wie kommt es aber, dass tatsächlich so viele Schweizer mit einem Gesicht herumlaufen, dass man meinen könnte, es gehe ihnen schlecht? Dankbarkeit und Glück sollten unsere Gesichter ausstrahlen. Dankbarkeit für die Bewahrung vor Krieg und Krise und für die guten Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Das Gegenteil scheint aber bei sehr vielen Schweizern der Fall zu sein. Die Ursachen dieses Widerspruches sind schon wiederholt dargelegt worden. Das Wissen um den Sinn der Arbeit ist vielen von unseren Volksgenossen verloren gegangen. Die Arbeit ist nur noch Mittel zum Zweck. Der Zweck ist das Leben. Aber dieses Leben beginnt für so viele erst *nach* der Arbeit, wenn wir nicht mehr *müssen*, sondern frei über unsere Zeit verfügen können. Die Stunden in der Fabrik, in der Werkstatt oder im Büro zählen schon nicht mehr, denn da sind wir die Sklaven der Arbeit. Wir müssen arbeiten, um unser tägliches Brot zu verdienen. Die Arbeit ist ein notwendiges Übel und nicht mehr das, was das Leben lebenswert macht. Da ist eine Umstellung in unserer Gesinnung notwendig. Die Arbeit soll nicht mehr ein Fluch sein, sondern zum Segen werden. Das aber kann nur geschehen, wenn nicht mehr das Verdienen, sondern das freudige Dienen im Vordergrund steht. Die Erkenntnis: wir *dürfen* arbeiten, wir dürfen alle unsere Fähigkeiten für unsere nächsten Angehörigen einsetzen, darüber hinaus uns aber auch für alle Menschen, die aus unserer Arbeit Nutzen ziehen, einsetzen. Wenn wir zu der Überzeugung gelangt sind: Nicht, was ich habe, sondern was ich gebe, macht mich reich, dann

sind wir auf dem Wege, die Arbeit zu beseelen und ihr die Stellung in unserem Leben einzuräumen, die ihr gebührt.

(In diesem Zusammenhang sei auf das interessante Büchlein von F. Eisenlohr: «Bin ich denn der Hüter meines Bruders?» hingewiesen.)

Über die Beiratschaft

Was ist Beiratschaft? Man versteht darunter Beschränkung der Handlungsfähigkeit einer Person. Die rechtliche Wirkung der Beiratschaft ist weniger weitgehend als die der Vormundschaft. Die Beiratschaft kann in Frage kommen, wenn eine Person vormundschaftliche Schutzmassnahmen nötig hat, ohne dass ein Grund zur Bevormundung vorliegt. Die Handlungsfähigkeit kann in zweifacher Weise beschränkt werden:

a) Die Mitwirkungsbeiratschaft

Der Verheiratete bedarf einer Mitwirkung für bestimmte, besonders schwerwiegende Rechtshandlungen. Das Zivilgesetzbuch sieht in seinem Artikel 395 folgende Fälle vor: Prozessführung und Abschluss von Vergleichen; Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dringliche (sachenrechtliche) Belastung von Grundstücken; Kauf, Verkauf und Verpfändung von Wertpapieren; Bauten, die über gewöhnliche Verwaltungshandlungen hinausgehen; Gewährung und Aufnahme von Darlehen; Entgegennahme von Kapitalzahlungen; Schenkungen; Eingehung wechselseitlicher Verbindlichkeiten; Eingehung von Bürgschaften. Diese Aufzählung ist abschliessend und kann von der Vormundschaftsbehörde im Einzelfalle weder erweitert noch beschränkt werden. Der Beirat ist nur Helfer des Schützlings, nicht aber dessen gesetzlicher Vertreter. Ohne das Zusammenwirken von Mitwirkungsbeirat und Schützling kann kein Rechtsgeschäft zustandekommen. Die Vermögensverwaltung steht grundsätzlich dem Schützling zu.

b) Die Verwaltungsbeiratschaft

Dem Schutzbedürftigen wird die Verwaltung seines Vermögens entzogen. Dabei verbleibt aber dem Schützling die freie Verfügung über die Erträgnisse seines Vermögens. Der Beirat verwaltet in diesem Falle das Vermögen selbständig und handelt in dieser Hinsicht als gesetzlicher Vertreter. Verfügungen, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, bedürfen nach der Gerichtspraxis der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Bei der Verwaltungsbereitschaft ist der Schützling beschränkt verpflichtungsunfähig; geht er rechtliche Verpflichtungen ohne Mitwirkung des Beirates ein, so haftet er nur mit seinem Einkommen, nicht aber mit seinem Vermögen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Verwaltungsbeiratschaft von der Verwaltungsbeistandschaft, indem die Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten nicht beschränkt wird.

In beiden Fällen der Beiratschaft verbleibt dem Schützling zum Unterschied von der Vormundschaft die volle persönliche Freiheit. Neben freier Verfügung über sein Einkommen kann der Schützling auch frei über seinen Wohnsitz verfügen sowie über seine berufliche Betätigung. Er kann selbständig letztwillige Verfügungen treffen, Erbverträge abschließen, und ebenso verbleiben ihm die elterliche Gewalt und elterliche Vermögensrechte.

Die Anordnung der Beiratschaft erfolgt durch die zuständige Behörde am Wohnsitz des Schützlings. Das Verfahren bestimmen die Kantone; ihre bezüglichen Vorschriften können von denjenigen über das Entmündigungsverfahren abweichen.

Die Veröffentlichung der Beistandsbestellung wird dem freien Ermessen der Vormundschaftsbehörden anheimgestellt.

Aus der «Rechtsecke» des Haushaltungsblattes.

ANZEIGEN

Anzeigen, die am 9. bzw. am 24. des Monats nicht beim Schriftleiter eingetroffen sind, können erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Basel. Gehörlosenverein «Helvetia». Freundliche Einladung an die Mitglieder und andere Kameraden zum Herbstausflug auf den Belchen (Schwarzwald) am 6. September (bei schlechtem Wetter Verschiebung auf den 13. September). Für den Grenzübertritt nach Deutschland sind nötig: Gültiger Reisepass oder Grenzkarte oder Tagesschein. Sammlung bis 6.40 Uhr im Badischen Bahnhof Basel. Billetts Schönau und zurück selber lösen (Ausflugsbillett verlangen) zu ungefähr Fr. 3.50. Abfahrt 7 Uhr, Rückkunft 21 Uhr. Wanderfreudige gutes Schuhwerk! Für schlechte Fussgänger Postauto hin und zurück, Kosten ungefähr DM. 2.—. Proviant nach Belieben, Mittagessen im Berghotel erhältlich. Humor und Kameradschaftsgeist unerlässlich. Weitere Auskunft erteilt der Leiter Ernst Bähler, Hauptstrasse 18, Oberwil (Baselland), oder Telefon 9 94 08. Zahlreiche Teilnahme erwartet
Der Vorstand

Luzern. Sonntag, 13. September, 9 Uhr: Katholischer Gehörlosen-Gottesdienst in der Priester-Seminar-Kapelle. Nach dem Ausfall im Sommer zählen wir auf guten Besuch.

Luzern. Gehörlosen-Sportverein. Sonntag, 6. September, um 10 Uhr, auf dem Turnplatz beim neuen Schulhaus in Ebikon (von Luzern kommend eingangs Dorf rechts) Trainingsspiel für den Korbballmatch gegen den Turnverein Ebikon. Für Aktivmitglieder obligatorisch.
Der Vorstand

Luzern. Gehörlosen-Sportverein. Sonntag, 13. September, um 10 Uhr, auf dem neuen Schulhausplatz in Ebikon: Korbballmatch gegen den Turnverein Ebikon. Vollzähliges und pünktliches Erscheinen erwartet
Der Vorstand
(Umgehenden Matchbericht erwartet die Redaktion der «GZ».)

Zürich. Gehörlosen-Sportverein. Siehe «GZ» Nr. 15/16 vom 1. August betr. Fussballturnier in Stuttgart. Dieses Turnier wurde um acht Tage verschoben. Da unser Verein jedoch an diesem Tage seinen Familien-Abend durchführt, wird die Reise nach Stuttgart nicht durchgeführt.

Zürich. Gehörlosen-Sportverein. Samstag, 5. September: Quartalsversammlung im Sihlhof, 1. Stock; Beginn 20.15 Uhr. Wir erwarten vollzähliges Erscheinen

Training: Jeden Donnerstagabend auf dem Hardhof von 18—20 Uhr. Für die Meisterschaft im Fussball haben sich 16 Gehörlose angemeldet: Heinr. Kistler, Willi Heini, Kurt Fischer, Chr. Renz, Hans Nicolet, Hans Christen, Karl Nägeli, Eugen Nauer, Alfons Bundi, Heinz Güntert, Capt. Hch. Hax. Fünf neue Gehörlose spielen mit uns: Silvio Spahni, Arnold Engel, Hans Bosshard, Robert Müller und Fritz Marti.

Wettpieltabelle unserer Gruppe:

30. August:	10.15 Uhr:	Gehörlosen—Witikon auf dem Hardhof
6. September:		Zürich-Affoltern—Gehörlosen
13. September:	8.15 Uhr:	Gehörlosen—Fällanden auf dem Hardhof
4. Oktober:	15.00 Uhr:	Gehörlosen—Wetzikon auf dem Hardhof
11. Oktober:		Unterstrass—Gehörlosen.

Geduld liebe Einsender!

Zahlreiche wertvolle Einsendungen liegen noch auf dem Eis. Sie kommen nach und nach. In Zukunft werden Berichte über Begebenheiten, die schon Monate zurückliegen, überhaupt nicht mehr angenommen. Red.

Inhaltsverzeichnis:

Das Alphorn	241
Die Hörenden schreiben oft zu geschwollen	242
Ein unerhörtes Erlebnis	243
Der Hundertblättrige Rosenstrauch	244
Schach	245
Vergessliche Leute / Rätsellösungen	246
<i>Aus der Welt der Gehörlosen:</i>	
Dank den Schweizerischen Bundesbahnen	247
Hans Baltensberger †	248
Verkehrsunterricht in der Taubstummenanstalt / Gehörlosen-Sportklub Bern	249
Gehörlosen-Sportverein Zürich / Schweiz. Gehörlosen-Sportverband	250
Gla-Wer-Li-Prä	250
Dreipässefahrt der Luzerner Gehörlosen	251
Gehörlosenbund St. Gallen	252
<i>Korrespondenzblatt:</i>	
Der Sinn der Arbeit	253
Beiratschaft	254
Anzeigen	255

Schriftleitung und Verwaltung: Hans Gfeller, Sonnmatweg 3, Münsingen (Bern), Tel. (031) 68 14 04. — Druck: AG. Buchdruckerei B. Fischer, Münsingen. — Insertionspreis: die volle Petitzeile oder deren Raum 80 Rappen.